

Allgemeine Geschäftsordnung der SPORTUNION Wolkersdorf

ZVR Zahl 441097371

Beschlossen vom Vorstand der SPORTUNION Wolkersdorf am 01.10.2021

Inhalt

| | | |
|-----|----------------------------------|---|
| 1. | Zweck der Geschäftsordnung | 3 |
| 2. | Geschäftsjahr | 3 |
| 3. | Vorstand..... | 3 |
| 4. | Arbeitskreise..... | 4 |
| 5. | ÜbungsleiterInnen | 4 |
| 6. | GeschäftsführerIn | 4 |
| 7. | ReferentInnen..... | 5 |
| 8. | Ordentliche Mitglieder..... | 6 |
| 9. | Außerordentliche Mitglieder..... | 7 |
| 10. | Partner (Sponsoren)..... | 7 |
| 11. | Finanzen..... | 8 |
| 12. | Zweigvereine | 9 |
| 13. | Inkrafttreten..... | 9 |

1. Zweck der Geschäftsordnung

- 1.1. Die Geschäftsordnung dient der Abwicklung aller Tätigkeiten der SPORTUNION Wolkersdorf und ist in enger Verbindung mit den derzeit gültigen Vereinsstatuten der SPORTUNION Wolkersdorf verfasst.
- 1.2. Annahme der Geschäftsordnung, sowie Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung erfolgen durch den Vorstand.
- 1.3. Die Geschäftsordnung darf niemals im Widerspruch zu den Vereinsstatuten stehen. Daher ist bei Änderung der Vereinsstatuten zu überprüfen, ob eine Anpassung der Geschäftsordnung vorzunehmen ist.

2. Geschäftsjahr

- 2.1. Das Geschäftsjahr der SPORTUNION Wolkersdorf beginnt am 1.9. und endet am 31.8. des Folgejahres.

3. Vorstand

- 3.1. Der Vorstand trifft mindestens zweimal im Geschäftsjahr zur Vorstandssitzung zusammen.
- 3.2. Der Vorstand wird schriftlich auf dem Postweg oder mündlich oder per E-Mail einberufen.
- 3.3. Beschlüsse per E-Mail
- 3.4. Sind Beschlüsse umgehend zu fassen, obliegt es der Präsidentin/dem Präsidenten, die Stimmen aller Vorstandsmitglieder per E-Mail einzuholen.
- 3.5. Ein Beschluss per E-Mail ist gültig, wenn von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder eine Antwort per E-Mail bei der Präsidentin/dem Präsidenten bis spätestens zu dem im E-Mail anzugebenden Fälligkeitstag einlangt.
- 3.6. Ein Beschluss per E-Mail wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten den Ausschlag.
- 3.7. Die Beschlussfassung wird den Vorstandsmitgliedern von der Präsidentin/dem Präsidenten unter Angabe der abgegebenen Stimmen umgehend per E-Mail mitgeteilt.
- 3.8. Der Präsident/die Präsidentin hat das Recht, weitere – sowohl vereinsinterne (in erster Linie ÜbungsleiterInnen) als auch vereinsfremde – Personen zur Vorstandssitzung einzuladen. Diese Personen sind zur aktiven Teilnahme an der Vorstandssitzung aufgerufen, haben bei Beschlussfassungen jedoch kein Stimmrecht.
- 3.9. Die Aufgaben des Vorstandes sind unter anderem:
 - a. die Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 4 der Vereinsstatuten.
 - b. die Festlegung der Strategien, Richtlinien und Zielsetzungen innerhalb der SPORTUNION Wolkersdorf,

- c. die Organisation der SPORTUNION Wolkersdorf hinsichtlich ihrer Gesamtstruktur,
- d. das Mitarbeitermanagement der SPORTUNION Wolkersdorf,
- e. die Repräsentation der SPORTUNION Wolkersdorf im öffentlichen Leben, gegenüber Behörden und dritten Personen,
- f. die Dokumentation des Geschehens in der SPORTUNION Wolkersdorf („Chronik“) und
- g. die Kontaktpflege zu ehemaligen Mitgliedern der SPORTUNION Wolkersdorf.

4. Arbeitskreise

- 4.1. Ein Arbeitskreis der SPORTUNION Wolkersdorf ist in der Regel ein formloser Zusammenschluss von Mitgliedern des Vorstandes und von ÜbungsleiterInnen, die an der Umsetzung einer Aufgabe zur Erreichung eines vorgegebenen Zieles arbeiten.
- 4.2. Die Einsetzung und Auflösung eines Arbeitskreises, sowie die Festlegung der Aufgaben und Ziele eines Arbeitskreises erfolgt vom Vorstand.

5. ÜbungsleiterInnen

- 5.1. Die ÜbungsleiterInnen sind für die Organisation und Durchführung der Sporteinheiten in der SPORTUNION Wolkersdorf zuständig.
- 5.2. ÜbungsleiterInnen werden von der Sportreferentin/dem Sportreferenten in Absprache mit dem Vorstand bestellt.
- 5.3. ÜbungsleiterInnen können durch von ihnen bestimmte Personen vertreten werden. In diesem Fall ist zu gewährleisten, dass die Sporteinheit auch ohne ihre Anwesenheit ordnungsgemäß durchgeführt wird.
- 5.4. ÜbungsleiterInnen sind Mitglieder der SPORTUNION Wolkersdorf, jedoch von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages ausgenommen. Sie dürfen kostenlos an allen Sporteinheiten des Gesundheitssports teilnehmen.

6. GeschäftsführerIn

- 6.1. Der/Die GeschäftsführerIn ist Mitglied des Vorstandes der SPORTUNION Wolkersdorf
- 6.2. Zu den Aufgaben gehören:
 - a. Schaffung und Stärkung von Kooperationen mit Kindergärten und Schulen um möglichst viele Kinder und Jugendliche über den Vereinssport zu mehr Bewegung zu bringen
 - b. Umsetzung aktueller Projekte der SPORTUNION, „Fit für Österreich“, des Sportministeriums, Sport.Land.NÖ, Gesundes NÖ und allfälliger Kooperationspartner der SPORTUNION NÖ

- c. Aufbau und Stärkung eines regionalen Netzwerkes (öffentliche und meinungs-bildende Stellen, Schulen, Kindergärten, Betrieben) zur bestmöglichen Positionierung des Vereines
- d. Organisation von neuen Bewegungsstunden im Verein
- e. regelmäßige Presseaussendungen – Öffentlichkeitsarbeit für den Verein – Medienbetreuung – Homepagebetreuung
- f. Gestaltung von Plakaten und Programmheften
- g. Unterstützung bei der Konzeption und Organisation von Sportprojekten und Sportevents
- h. Akquirierung von Funktionären/-innen und Übungsleiter/-innen für den Vereins- und Übungsbetrieb
- i. Bewerbung der Aktion „Fit für Österreich“ im Verein – Einreichung von Qualitätssiegelangeboten
- j. Durchführung administrativer Aufgaben für die Vereinsleitung
- k. Pflege der Mitgliederdatenbank im Kinder-, Jugend- und Gesundheitssport
- l. Abwicklung und Abrechnung von Sportbeiträgen und Veranstaltungen
- m. Besuch von vereinbarten Aus- und Fortbildungen
- n. Dokumentation und Evaluierung der Tätigkeiten und Ergebnisse (Newsletter, Zeitung)

7. ReferentInnen

- 7.1. ReferentInnen sind für spezifische, organisatorische Belange der SPORTUNION Wolkersdorf und deren Umsetzung zuständig.
- 7.2. ReferentInnen sind Vorstandsmitglieder in der SPORTUNION Wolkersdorf (vgl. § 13 der Vereinsstatuten – besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder).
- 7.3. ReferentInnen können zur Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgaben – in Abstimmung mit dem Vorstand – MitarbeiterInnen einbeziehen („AssistentInnen“).
- 7.4. AssistentInnen der ReferentInnen sind Mitglieder der SPORTUNION Wolkersdorf, jedoch von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages ausgenommen.
- 7.5. Die/Der ÖffentlichkeitsreferentIn (GeschäftsführerIn)
 - a. Die/Der GeschäftsführerIn ist für die Öffentlichkeitsarbeit der SPORTUNION Wolkersdorf zuständig, indem sie/er die Aufgaben des Öffentlichkeitsreferats leitet und koordiniert.
 - b. Geeignete Medien für die Öffentlichkeitsarbeit der SPORTUNION Wolkersdorf sind unter anderem:
 - die Zeitung „Unsere Gemeinde“ der Stadtgemeinde Wolkersdorf,
 - Zeitungen der Regional- und Lokalpresse, insbesondere die NÖN, Lokalausgabe für den Bezirk Mistelbach,
 - das Internet, insbesondere die Homepage der SPORTUNION Wolkersdorf,

7.6. Die/Der JugendreferentIn

Die Geschäftsführerin übernimmt die Agenden der JugendreferentIn

- a. Die/Der JugendreferentIn ist für den Kinder- und Jugendbereich in der SPORTUNION Wolkersdorf zuständig, indem sie/er die Aufgaben des Jugendreferats leitet und koordiniert.
- b. Die Aufgaben des Jugendreferats sind unter anderem:
 - Kontaktpflege zu kommunalen Einrichtungen, insbesondere zu lokalen Schulen und Kindergärten,
 - Konzeption und Organisation von Sportprojekten und Sportevents mit Kindern und Jugendlichen.

7.7. Die/Der SportreferentIn

- a. Die/Der SportreferentIn ist für die Koordination des Sportbetriebes in der SPORTUNION Wolkersdorf zuständig, indem sie/er die Aufgaben des Sportreferats leitet und koordiniert.
- b. Die Aufgaben der/des Sportreferats sind unter anderem:
 - Einrichtung, Veränderung und Auflösung von Sporteinheiten,
 - Koordination der Sporteinheiten für Kinder und Jugendliche, der gesundheitsorientierten Sporteinheiten und der Sporteinheiten für Senioren,
 - Zusammenarbeit und Kommunikation mit der/dem JugendreferentIn (GeschäftsführerIn) und den ÜbungsleiterInnen,
 - Bestellung und Abberufung von ÜbungsleiterInnen in Absprache mit dem Vorstand,
 - Konzeption und Organisation von Sportprojekten und Sportevents.

8. Ordentliche Mitglieder

- 8.1. Ordentliches Mitglied wird man durch Anmeldung mittels Fertigung der Beitrittserklärung. Das ordentliche Mitglied akzeptiert hiermit seine Rechte und Pflichten laut § 8 der Vereinsstatuten der SPORTUNION Wolkersdorf.
- 8.2. Das Mitglied verpflichtet sich zur Einzahlung des Mitgliedsbeitrages innerhalb von vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Anmeldung.
- 8.3. Sportbeitrag
 - a. Auf Grund eines erhöhten organisatorischen und finanziellen Aufwands wird für alle Sporteinheiten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag der SPORTUNION Wolkersdorf ein Sportbeitrag eingehoben.
 - b. Die Höhe des Sportbeitrags wird vom Vorstand beschlossen.
 - c. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft hat das ordentliche Mitglied keinen Anspruch auf Rückzahlung des bezahlten Sportbeitrages, weder in voller Höhe noch in aliquoten Anteilen, ausgenommen mit ärztlichem Attest.
 - d. Zusätzlich zu § 7 Abs. c) der Vereinsstatuten kann der Vorstand die Streichung (Ausschluss) eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses durch regelwidriges Verhalten in den Sporteinheiten die eigene Sicherheit bzw. die Sicherheit anderer Mitglieder gefährdet.

9. Außerordentliche Mitglieder

- 9.1. Außerordentliche Mitglieder der SPORTUNION Wolkersdorf sind Personen, die den Zweck und die Aufgaben der SPORTUNION Wolkersdorf ideell und materiell unterstützen oder durch Vermittlung derartiger Leistungen die SPORTUNION Wolkersdorf fördern.
- 9.2. Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht in der SPORTUNION Wolkersdorf.
- 9.3. Die Anmeldung als außerordentliches Mitglied erfolgt schriftlich an den Vorstand.
- 9.4. Die Beitragssumme eines außerordentlichen Mitgliedes soll zumindest die Hälfte des Mitgliedsbeitrags eines ordentlichen Mitgliedes betragen. Grundsätzlich ist die Höhe vom außerordentlichen Mitglied selbst zu bestimmen (Spende).
- 9.5. Jedes Mitglied der SPORTUNION Wolkersdorf kann außerordentliche Mitglieder werben.
- 9.6. Die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes gilt längstens bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

10. Partner (Sponsoren)

- 10.1. Partner der SPORTUNION Wolkersdorf sind Firmen oder Körperschaften (z.B. Vereine), die die SPORTUNION Wolkersdorf materiell oder/und ideell unterstützen.
- 10.2. Partner besitzen kein Stimmrecht in der SPORTUNION Wolkersdorf.
- 10.3. Über die Aufnahme eines Partners entscheidet der Vorstand.
- 10.4. Die Partnerschaft gilt längstens bis zum Ende des abgeschlossenen Vertrages.
- 10.5. Der Partnerschaftsbeitrag wird vom Vorstand der SPORTUNION Wolkersdorf beschlossen.
- 10.6. Als Partnerschaftsbeitrag können auch Leistungen wie z.B. Abhaltung von Sporteinheiten, Bereitstellung von Geräten bzw. Räumlichkeiten oder auch
- 10.7. Dienstleistungen angerechnet werden, die vom Partner nicht in Rechnung gestellt werden.
- 10.8. Die Leistungen der SPORTUNION Wolkersdorf in dieser Partnerschaft werden mit dem Partner individuell vereinbart. In der Regel wird der Partner in den für die Öffentlichkeitsarbeit der SPORTUNION Wolkersdorf geeigneten Medien (siehe Artikel 6.2.5) namentlich erwähnt.
- 10.9. Bietet der Partner in seinen Leistungen der SPORTUNION Wolkersdorf Vergünstigungen an, können diese von allen ordentlichen und allen fördernden Mitgliedern der SPORTUNION Wolkersdorf in Anspruch genommen werden.
- 10.10. Sponsorvereinbarungen mit Firmen oder Personen können auch von den Zweigvereinen in Absprache mit dem Vorstand getroffen werden.

11. Finanzen

- 11.1. Das Rechnungsjahr der SPORTUNION Wolkersdorf entspricht dem Geschäftsjahr laut Artikel 2.1.
- 11.2. Ausbildungs- und Fortbildungskosten
- Die Ausbildungs- und Fortbildungskosten der ÜbungsleiterInnen und ReferentInnen werden – nach Absprache mit dem Vorstand – im Allgemeinen von der SPORTUNION Wolkersdorf zu 50% getragen.
 - Die Fahrtkosten und etwaige Aufenthaltskosten hat der/die KursteilnehmerIn im Allgemeinen selbst zu tragen.
 - Die Höchstfördersumme beträgt pro Person pro Jahr EUR 300,-
- 11.3. Genehmigung von Ausgaben
- Die Präsidentin/der Präsident kann Ausgaben bis einschließlich EUR 1.500,- eigenständig genehmigen.
 - Zur Genehmigung von Ausgaben mit Beträgen über EUR 1.500,- bis einschließlich EUR 2.500,- hat die Präsidentin/der Präsident die schriftliche Zustimmung zumindest eines Vorstandsmitgliedes einzuholen. Dies gilt auch für die Bewilligung von Aufwandsentschädigungen der ÜbungsleiterInnen.
 - Zur Genehmigung von Ausgaben mit Beträgen über EUR 2.500,- ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
- 11.4. Aufwandsentschädigungen
- Die SPORTUNION Wolkersdorf entschädigt Aufwände ihrer FunktionärInnen, das sind Vorstandsmitglieder gemäß den Vereinsrichtlinien.
 - Die SPORTUNION Wolkersdorf entschädigt Aufwände ihrer FunktionärInnen, ReferentInnen und ÜbungsleiterInnen gemäß § 3 (1) Z 16c EStG und §49 (3) Z 28 ASVG („Pauschale Reiseaufwandsentschädigung“).
 - Die Höhe der Aufwandsentschädigungen hängt einerseits von der Art der Tätigkeit und andererseits vom Ausbildungsgrad ab.

Es werden folgende Tätigkeiten unterscheiden:

- Organisation und Durchführung von Sporteinheiten,
- Organisation und Durchführung von Projekten,
- Organisation und Durchführung von Kursen und Workshops,
- Administration.

- 11.5. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird im Allgemeinen vom Vorstand der SPORTUNION Wolkersdorf beschlossen. In Einzelfällen können von der Sportreferentin/dem Sportreferenten in Absprache mit dem Vorstand abweichende Aufwandsentschädigungen festgelegt werden.
- 11.6. Die Aufwandsentschädigungen werden jährlich geprüft und nach Notwendigkeit den Preissteigerungen nach Vorstandsbeschluss aliquot angepasst.

12. Zweigvereine

- 12.1. Zweigvereine sind als fachliche Unterteilungen der SPORTUNION Wolkersdorf zu sehen. Zweigvereine sind Vereine mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- 12.2. Die Einrichtung und Veränderung von Zweigvereinen erfolgt durch den Vorstand.
- 12.3. Die Auflösung eines Zweigvereins erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand des Zweigvereines.
- 12.4. Zweigvereine sind berechtigt, eigene Geschäftsordnungen zu erlassen.
- 12.5. Geschäftsordnung:
 - a. Die Geschäftsordnung eines Zweigvereines darf niemals im Widerspruch zu den Vereinsstatuten und zur Allgemeinen Geschäftsordnung des Hauptvereines SPORTUNION Wolkersdorf stehen. Daher ist bei Änderungen der Vereinsstatuten bzw. der Allgemeinen Geschäftsordnung zu überprüfen, ob eine Anpassung der Geschäftsordnung der Zweigvereine vorzunehmen ist.
 - b. Die Zweigvereine arbeiten autonom und sind dem Hauptverein zweimal im Jahr berichtspflichtig.
 - c. Einmal im Jahr wird eine Kassaprüfung mit den Kassaprüfern des Hauptvereines durchgeführt.
 - d. Ordentliche Mitglieder der Zweigvereine sind auch ordentliche Mitglieder der SPORTUNION Wolkersdorf.
- 12.6. Mitgliedsbeitrag:
 - a. Auf Grund des erhöhten organisatorischen und finanziellen Aufwands des Hauptvereines wird ein Mitgliedsbeitrag, der von allen ordentlichen Mitgliedern der Zweigvereine verpflichtend zu entrichten ist, eingehoben.
 - b. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom Vorstand des Hauptvereines beschlossen.
 - c. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft hat das ordentliche Mitglied des Zweigvereines keinen Anspruch auf Rückzahlung des bezahlten Mitgliedsbeitrages, weder in voller Höhe noch in aliquoten Anteilen.

13. Inkrafttreten

- 13.1. Diese Geschäftsordnung tritt am 1.10.2021 in Kraft.

Für den Vorstand der SPORTUNION Wolkersdorf:

Veronika Strobel (Präsidentin)